

# Nonstop mobil!

## TARIFBESTIMMUNGEN UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Kompakt informiert im saarVV

2017

www.saarVV.de

**saarVV**  
Hier steig' ich ein!

Tarifbestimmungen saarVV

nischen Fahrkartensystems (eTicket Deutschland). Das System (eTicket Deutschland orientiert sich an den Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Um sowohl die Daten als auch ihren Austausch zwischen den eingesetzten Systemen und den beteiligten Partnern zu schützen, gibt es darüber hinaus ein eigenes Sicherheitsmanagement von der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG. Alle Komponenten – Chipkarten, Terminals und Hintergrundsysteme – werden herstellerunabhängig geprüft und von unabhängiger Stelle zertifiziert.

Nur Daten, die zur Identifizierung eines gültigen Tickets erforderlich sind, werden mit der jeweiligen Fahrtberechtigung auf dem Chip gespeichert. Das bedeutet: Auf dem Chip des eTickets werden die jeweiligen Gültigkeitsmerkmale (Ticketart, räumliche Gültigkeit/Preisstufe, zeitliche Gültigkeit, Übertragbarkeit, Kartenummer, bei einem eTicket mit Kundenvertrag zusätzlich Vorname und Name, Geschlecht, Geburtsdatum) gespeichert.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz hat jeder Kunde ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Die Daten werden dann gelöscht, falls dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Eine uns erteilte Erlaubnis persönliche Daten zu nutzen, kann jederzeit widerrufen werden. Auskunfts-, Löschungs- und Berichtigungswünsche zu den gespeicherten Daten müssen an das verausgebende Verkehrsunternehmen gerichtet werden.

#### 4.7.9 Änderungen des Geltungsbereiches

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen zu beantragen. Zum angezeigten Änderungstermin werden alle Tarifmerkmale und Chipdaten des ursprünglichen Vertrages ungültig. Das Original-Ticket muss per Einschreiben an die Ausgabestelle zurückgesendet werden.

### 4.8 JobTicket

#### 4.8.1 Zeitliche Geltungsdauer

JobTickets im Abonnement gelten vom 1. eines Monats und enden am Letzten des Vormonats des darauffolgenden Jahres.

#### 4.8.2 Räumlicher Geltungsbereich

Wie 4.7.2

#### 4.8.3 Übertragbarkeit

Das JobTicket ist nur für fest angestellte Mitarbeiter von Unternehmen/Behörden bestimmt, die nicht nur gelegentlich von dem Unternehmen/der Behörde beschäftigt werden. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an andere Personen ist nicht statthaft.

Das JobTicket ist persönlich und auf den Namen des Mitarbeiters auszustellen. Es ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem Mitarbeiterausweis oder einem anderen geeigneten Identifikationsnachweis.

#### 4.8.4 Benutzungsbestimmungen

JobTickets werden als eTicket ausgegeben.

Ein Unternehmen/eine Behörde kann durch Rahmenvertrag den Bezug von JobTickets im saarVV-Netz für fest angestellte Mitarbeiter zur Benutzung aller Verkehrsmittel im saarVV vereinbaren. Die Mindestabnahmemenge beträgt 3 JobTickets.

Das Unternehmen/die Behörde stellt dem Verkehrsunternehmen 4 Wochen vor Beginn der Laufzeit eine Liste/Datei zur Verfügung mit Namen, Anschrift und Fahrtbeziehung der JobTicket-Nutzer.

Das Verkehrsunternehmen beachtet die erforderlichen Datenschutzbestimmungen.

Der Rahmenvertrag kann erstmals nach Ablauf eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Das Ausscheiden von einzelnen fest angestellten Mitarbeitern aus dem Nutzerkreis ist nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich.

Dem Verkehrsunternehmen steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn das Unternehmen/die Behörde JobTickets nach Abmahnung missbräuchlich weiterverwendet oder mit der Zahlung für mehr als 2 Monate im Rückstand ist. Das JobTicket ist eine besondere Jahreskarte, die nur über den Arbeitgeber zu beziehen ist.

Auszubildende, Praktikanten und diesen gleichzusetzende Mitarbeiter, die grundsätzlich Anspruch auf Bezug von vergünstigten Zeitkarten haben, erhalten kein JobTicket.

Der Verlust eines JobTickets ist unverzüglich zu melden. Nach Verlustmeldung wird einmalig ein neues JobTicket als Jahreskarte gemäß 5.1 ausgestellt. Es erfolgen keine Erstattungen mit Ausnahme im Krankheitsfall gemäß § 10 [4] Beförderungsbedingungen.

#### 4.8.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Es findet eine Anpassung der monatlichen Abbuchungsbeträge im Monat der Tarifierhebung statt.

#### 4.8.6 Benutzung der 1. Klasse

Wie 4.7.6

#### 4.8.7 Rabattierung

Ein Unternehmen/eine Behörde erhält bei Bezug der JobTickets für fest angestellte Mitarbeiter Nachlässe auf die Preise von Jahreskarten. Voraussetzung für die Gewährung des Nachlasses ist, dass das JobTicket-Angebot zu Neukunden führt. Zu diesem Zweck fördert das Unternehmen/die Behörde das JobTicket-Angebot so weit wie möglich.

Die Höhe des Nachlasses richtet sich entweder nach der Gesamtzahl der JobTicket-Nutzer oder beim JobTicket-Plus nach der finanziellen Förderung des Unternehmens/der Behörde selbst. Eine Kombination beider Rabattmodelle ist ausgeschlossen.

Bei dem Rabattmodell JobTicket, welches ausschließlich die Gesamtzahl der JobTicket-Nutzer berücksichtigt, gilt nachfolgende Rabattstaffelung:

Gesamtzahl der JobTicket-Nutzer	Rabatt je Jahresabo
3 - 20	10,0 %
21 - 50	12,5 %
51 - 150	15,0 %
151 - 250	17,5 %
über 250	20,0 %

Bei dem Rabattmodell JobTicket-Plus, bei dem sich das Unternehmen/die Behörde finanziell beteiligt, gilt folgende Formel, unabhängig von der Anzahl der Nutzer. Die Mindestabnahmemenge beträgt auch hier 3 JobTickets:

Anteil des AG	+	Anteil des VU	=	Gesamtrabatt
10,0 %	+	10,0 %	=	20,0 %
12,5 %	+	12,5 %	=	25,0 %
15,0 %	+	15,0 %	=	30,0 %
17,5 %	+	17,5 %	=	35,0 %
20,0 %	+	20,0 %	=	40,0 %

#### 4.8.8 Mitnahmeregelung

Wie 4.7.7

#### 4.8.9 Zahlungsart

Der Gesamtbetrag der Preise für die JobTickets wird in 12 monatlichen Teilbeträgen dem Unternehmen/der Behörde in Rechnung gestellt. Die monatlichen Beträge sind 2 Wochen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug fällig. Das Unternehmen/die Behörde weist mindestens einmal jährlich die Zahl der fest angestellten Mitarbeiter nach. Das Unternehmen/die Behörde ist alleiniger Vertragspartner. Die Weiterverteilung der JobTickets und die Abrechnung mit den fest angestellten Mitarbeitern obliegt dem Unternehmen/der Behörde, dem/der der Gesamtwert aller JobTickets in Rechnung gestellt wird.

Es können abweichende Bezugs- und Abrechnungsverfahren schriftlich vereinbart werden. Die Vereinbarung ist für mindestens 1 Kalenderjahr abzuschließen.